

(Abg. Günther.)

☐ nur darauf hinweisen, daß in dem Vertrage, der in seinem wörtlichen Text vor mir liegt, gesagt wird:

„Einerseits ist die Regierung der französischen Republik, die an der Wahrung der Integrität und der Unabhängigkeit des Scherifischen Reiches unbedingt festhält, entschlossen, die wirtschaftliche Gleichberechtigung aufrechtzuerhalten und demzufolge den deutschen Handels- und gewerblichen Interessen daselbst nicht entgegenzuwirken.

Andererseits ist die Kaiserlich Deutsche Regierung, welche in Marokko ausschließlich wirtschaftliche Interessen verfolgt und die anerkennt, daß die besonderen politischen Interessen Frankreichs mit der Sicherung von Ordnung und Frieden daselbst eng verknüpft sind, bestimmt gewillt, diesen Interessen nicht entgegenzuwirken.

☐ Demgemäß erklären beide Regierungen, daß sie keine Maßregel ergreifen noch ermutigen werden, die geeignet wäre, zu ihren eigenen Gunsten oder zugunsten irgend einer Macht wirtschaftliche Vorrechte zu schaffen, und daß sie trachten werden, ihre Staatsangehörigen an denjenigen Geschäften gemeinsam zu beteiligen, deren Ausführung diesen übertragen werden sollte.“

☐ Wenn man sich diesen Vertrag vom 9. Februar 1909 ansieht, dann entsteht von selbst die Frage, worin eigentlich der Fortschritt bei dem gegenwärtigen Vertrage vom 4. November 1911 zu suchen und zu finden ist.

(Sehr richtig! links.)

Im Grunde genommen ist eigentlich alles beim alten geblieben, soweit es sich um die wirtschaftliche Gleichstellung der Staaten in Marokko handelt. Gewiß, der neue Vertrag vom 4. November 1911 bringt verschiedene Einzelheiten. So wird noch einmal betont, daß Frankreich gewillt sei, an dem Grundsatz der Handelsfreiheit in Marokko festzuhalten; es wird ferner festgelegt, daß keinerlei Ausfuhrabgaben eingeführt werden können und daß Frankreich dafür Sorge tragen wird, daß die marokkanische Regierung dem auswärtigen Handel nach Maßgabe seiner Bedürfnisse neue Häfen eröffnet.

☐ Also, meine Herren, ich sage: in bezug auf die wirtschaftliche Gleichberechtigung aller Staaten und die wirtschaftliche Betätigung ist der Grundlage nach gegenüber dem Vertrage vom 9. Februar 1909 wesentlich anderes nicht bestimmt worden. Was anders geworden ist, das ist die Einräumung des Protektorats an die französische Republik. In dem Vertrage vom 9. Februar 1909 war ausdrücklich angelobt worden, an der Unabhängigkeit, der Integrität des marokkanischen Reiches festzuhalten. Das ist nun aufgegeben,

☐ nachdem Deutschland Frankreich das Protektorat endgültig überlassen hat, so daß nun die französische Regierung die eigentliche Regierung in Marokko darstellt und alle Maßnahmen der sogenannten Scherifischen Regierung nur getroffen werden können, sofern die französische Republik dazu ihr Einverständnis erklärt.

Meine Herren! Für die Aufgabe der hier in Betracht kommenden Schutzrechte sind wir durch das sogenannte Kongoabkommen entschädigt worden oder sollen dadurch entschädigt werden. Ich kann natürlich nach dem Wortlaute der Interpellation nicht auf Einzelheiten eingehen, ich muß mich darauf beschränken, andeutungsweise zu bemerken, daß nach diesem Abkommen das Deutsche Reich von Kamerun ein Gebiet von etwa 12 000 qkm Umfang an Frankreich und Frankreich etwa 275 000 qkm Land an Kamerun, also an Deutschland, abtritt. Uns ist das Vorkaufsrecht, das Frankreich auf Spanisch-Guinea besitzt, konzessioniert worden, in dem Augenblick natürlich nur, wo Spanien seine Bereitwilligkeit zeigen würde, für entsprechendes Geld Verzicht auf Guinea zu leisten.

☐ Meine Herren! Mit dem Kongoabkommen werden natürlich auch, wie wir bereits auch aus den Reichstagsverhandlungen wissen, schwere Bedingungen übernommen. Art. 5 sagt wörtlich in seinem zweiten Absätze:

„Die Deutsche Regierung tritt in alle Vorteile, Rechte und Verbindlichkeiten der Französischen Regierung ein, die sich aus den vorerwähnten Urkunden hinsichtlich der Konzessionsgesellschaften ergeben.“

☐ Obwohl damit dem Deutschen Reiche große finanzielle Verbindlichkeiten in Aussicht gestellt werden, soll der Reichstag über das Abkommen nicht zu beschließen haben. Auch den Bundesstaaten soll ein derartiges Recht nicht zustehen. Da lenkt sich doch von selbst, meine Herren, unser Blick auf unsere Einzelregierungen. Man fragt sich: Sind sie dabei um ihre Ansicht gefragt worden? Haben sie von vornherein einen derartigen Vertrag, wie er jetzt dem Reichstage vorliegt und wie er in der Budgetkommission des Reichstages erörtert und durchgesprochen wird, mit durchberaten und genehmigt? Ist der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten gehört worden? In welcher Weise und in welchem Umfange hat die Königl. Sächsische Staatsregierung, die mit einem ständigen Sitze in diesem Ausschusse vertreten ist, beim Marokkoabkommen in dem von mir angedeuteten Umfange mitgewirkt? Das sind, wie ich schon sagte, Fragen, die sich natürlicherweise ganz von selbst ergeben.